RACK

RECHTSANWÄLTE • NOTARE

DIE BRANCHENLÖSUNG FÜR KRANKENHÄUSER

Einschlägige Vorschriften:	**1.197**
Einschlägige Pflichten insgesamt:	**5.886**
Strafbewehrte Pflichten:	**514**
Nicht strafbewehrte Pflichten:	**5.372**

SPEZIFISCHE RECHTGEBIETE:	
ARZTRECHT	**221 Normen; 1.386 Pflichten**, davon 13 strafbewehrt, 1.373 nicht strafbewehrt, 1.123 wiederkehrend, 84 einmalig
KRANKENHAUSRECHT	**440 Normen; 1.530 Pflichten,** davon 32 strafbewehrt, 1.498 nicht strafbewehrt, 1.224 wiederkehrend, 61 einmalig
GESUNDHEITSSCHUTZRECHT	**288 Normen; 704 Pflichten,** davon 203 strafbewehrt, 501 nicht strafbewehrt, 495 wiederkehrend, 55 einmalig

SPEZIFISCHE NORMTYPEN:	
42	Empfehlungen des Robert Koch-Instituts
82	S3-Leitlinien
33	Richtlinien der Bundesärztekammer
95	Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses
84	Urteile aus dem Arztrecht im Volltext
237	Urteile aus dem Krankenhausrecht im Volltext

DAS COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM

FÜR KRANKENHÄUSER ALS BRANCHENLÖSUNG

Die Sorgfaltspflichten von Vorständen und Geschäftsführern bei der Organisation ihrer Legalitätspflicht

Jedes Unternehmen ist zum Einsatz eines Compliance-Management-Systems verpflichtet.[1] Im Gegensatz zu Unternehmen in privater Rechtsform ist bei Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung der Jahresabschluss nach § 53 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) um die Vollzugsprüfung erweitert. Compliance-Management-Systeme in Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung sind einer erweiterten Vollzugsprüfung zu unterziehen. Eine Systemprüfung wie bei privaten Unternehmen reicht nicht aus.[2]

Mit dem Compliance-Management-System werden sechs Organisationspflichten mit dem Ziel erfüllt, den Vorwurf des Organisationsverschuldens zu vermeiden. Zur Organisation verpflichtet sind die Vorstände und Geschäftsführer. Sie haben zu veranlassen, dass

ERSTENS alle Rechtspflichten des Unternehmens ermittelt werden, um die typischen Risiken des Unternehmens abzuwenden und Schäden zu vermeiden,

ZWEITENS die festgestellten Pflichten auf Mitarbeiter so zu delegieren, dass die Pflichten erfüllt werden können,

DRITTENS sind die Pflichten regelmäßig zu aktualisieren, weil sich im Durchschnitt etwa 10 % der Pflichten ändern.

VIERTENS sind die Pflichten einzuhalten,

FÜNFTENS zu kontrollieren und

SECHSTENS zu dokumentieren, weil Vorstände und Geschäftsführer die Beweislast tragen und ihre Pflichterfüllung im Schadensfalle beweisen müssen.

Um den Vorwurf der Fahrlässigkeit bei der Organisation des Unternehmens zu vermeiden, dürfen Vorstände und Geschäftsführer nach § 276 Abs. 2 BGB die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ nicht außer Acht lassen. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch andere Regelwerke auszufüllen ist.[3] Auch tatsächliche Übungen in einer Branche müssen bei der Festlegung der Sorgfaltsanforderung mitberücksichtigt werden.[4] Erforderlich ist das Maß an Umsicht und Sorgfalt, das nach dem Urteil gewissenhafter Angehöriger des in Betracht kommenden Verkehrskreises zu beachten ist.[5] Die zu berücksichtigen Umstände richten sich nach dem jeweiligen Verkehrskreisen. Zur Konkretisierung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt können auch einschlägige Regelwerke wie DIN-Normen herangezogen werden[6] oder auch Richtlinien von Spitzenverbänden der jeweiligen Branche.[7]

Mit der DIN ISO 19600 werden die Pflichten von Vorständen und Geschäftsführern bei der Unternehmensführung konkretisiert. Insbesondere wird nach der DIN ISO 19600 gemäß 4.1 und 4.6 empfohlen, alle Rechtspflichten des Unternehmens zu ermitteln und nach Ziffer 4.5.2 und 4.6 sie regelmäßig zu aktualisieren. Nach herrschender Meinung hat die Einhaltung von DIN Normen eine Indizwirkung dafür, dass die Verantwortlichen ihre Sorgfaltspflichten eingehalten haben. Diese Vermutungswirkung für sorgfältiges Verhalten der Vorstände und Geschäftsführer bei der Unternehmensführung müsste von Ermittlungsvorbehörden oder Gegenanwälten widerlegt werden.[8]

1 BGH StR 265/16, S. 46 (Panzerhaubitzenfall); LG München 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10 Neubürger-Urteil; LAG Düsseldorf, 27.11.2015-14 Sa 800/15 (Schienenkartell-Urteil); ArbG Frankfurt, 11.09.2013 – 9 Ca 1551,13 (Libor-Manipulation); BGH, 15.01.2013 – II ZR 90/11, NJW 2013, 1958, Rn. 22 (Unternehmenszweckwidrige Derivategeschäfte).
2 Rack, Die Pflicht zur erweiterten Complianceprüfung beim Jahresabschluss in Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung, CB-Berater, 11/2018, S. 409.
3 Palandt, 74. Aufl., § 276 Anm. 16, 17, 18, 376 BGB.
4 BGH 65, 308.
5 BGH, NJW 72, 151.
6 BGH, 103, 341, 139.
7 Palandt, § 276, 74. Aufl.
8 Bosch, Organisationsverschulden im Unternehmen, 2002, S. 413, 427.

PFLICHTENPROFILE
COMPLIANCE AUF EINEN BLICK

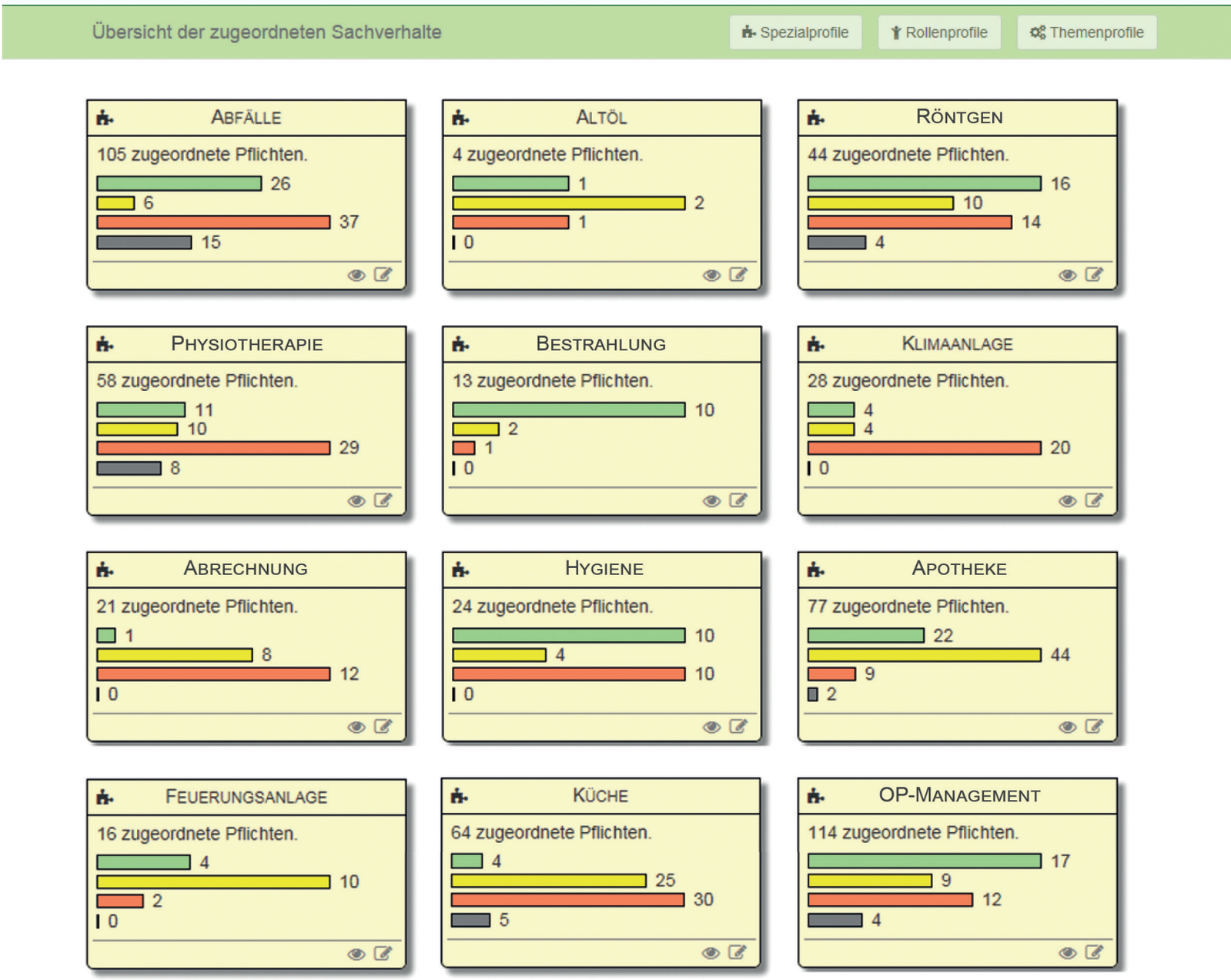

Mehr Transparenz durch Kacheltechnik

Nutzer erkennen den Bearbeitungsstand ihrer Pflichten pro Unternehmenssachverhalt auf einen Blick.

- **Überfällige Pflichten**
- **Innerhalb von drei Wochen fällig**
- **Später als drei Wochen**
- **Erledigt**

VIER VORTEILE
DURCH DIE BRANCHENLÖSUNG

EINS

DIE MÖGLICHKEITEN ZUR STANDARDISIERUNG

Von den sechs Organisationspflichten lässt sich das Ermitteln von Risiken und Rechtsplichten zu ihrer Abwehr als auch das Aktualisieren standardisieren. In Unternehmen der gleichen Branche wiederholen sich die Sachverhalte, die verwendeten Stoffe, die Verfahren zur Produktion und zur Dienstleistung, die eingesetzten Anlagen und Arbeitsmittel und die Produkte und Leistungen. Gleiche Sachverhalte verursachen gleiche Risiken, die durch ebenfalls gleiche Pflichten abzuwenden sind. Pflichten lassen sich deshalb standardisieren. Nur einmal müssen Risiken und Rechtspflichten ermittelt, geprüft, verlinkt und gespeichert werden. Die Pflichtenprofile lassen sich mehrfach verwenden. In den Compliance-Management-Systemen der unterschiedlichen Branchen unterscheiden sich lediglich die Pflichtenträger beim Erfüllen und Kontrollieren.

ZWEI

KOSTENSENKUNG DURCH MEHRFACHNUTZUNG

Gleiche Pflichten müssen in gleicher Weise aktualisiert werden. Durch die gleiche Verwendung des Risiko- und Pflichtenprofils lassen sich die Einrichtungs- und die Aktualisierungskosten senken. Geteilt wird in einer Branche die rechtliche Lösung zur Erfüllung der Legalitätspflicht, wonach Geschäftsführer dafür sorgen müssen, dass sie sich selbst und dass sich ihre Mitarbeiter legal verhalten und alle Rechtspflichten des Unternehmens einhalten. Mit dem gleichen Compliance-Management-System und den gespeicherten Rechtspflichten kann die Legalitätspflicht erfüllt werden. Je öfter das gleiche Pflichtenprofil in Unternehmen der gleichen Branche genutzt wird, umso mehr sinken die Grenzkosten für das Compliance-Management-System. Die Branchenlösung nutzt allen, die das gleiche Compliancesystem einsetzen. Es entsteht ein Standard für die Organisation der Legalitätspflicht, durch den die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ nach § 276 Abs. 2 BGB definiert wird. Auf die tatsächliche Übung in der Praxis der Branche können sich Vorstände und Geschäftsführer zu ihrer Entlastung für den Fall berufen, dass es trotz aller Compliancebemühungen zu einem Rechtsverstoß durch einen Angestellten des Unternehmens oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung selbst kommen sollte. In diesem Fall kann sich die Geschäftsführung darauf berufen, dass es nicht an der Organisation gelegen haben kann.

DREI

SYSTEMATISCHER ERFAHRUNGSAUSTAUSCH

Der dritte Vorteil einer Branchenlösung besteht darin, dass sich die typischen Risiken einer Branche über das gleiche Compliance-Management-System bündeln lassen. Über das Compliance-Management-System lässt sich innerhalb der Branchen ein Erfahrungsaustausch über Risiken organisieren. Risiken zeigen sich nämlich nicht gleichzeitig in allen Unternehmen in der gleichen Branche. Erst durch Schadensereignisse in Einzelunternehmen werden Risiken erkennbar. Nutzen Unternehmen der gleichen Branche das gleiche Managementsystem zur Risikoanalyse, können Betreiber des Systems branchentypische Risiken sammeln, speichern und für alle Nutzer verfügbar halten. Nicht jedes Unternehmen muss eigene Erfahrungen mit branchentypischen Risiken machen. Die Erfahrungen lassen sich innerhalb der Branche durch das gleiche System austauschen. Branchentypische Risiken werden dadurch nicht mehr übersehen. Vermieden wird der Verfügbarkeitsfehler. Die Annahme eines Risikos als Schadensprognose beruht auf der menschlichen Vorstellung über die Häufigkeit und damit die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Die Verfügbarkeit von Informationen bestimmt darüber, ob Risiken entweder unterschätzt oder überschätzt werden. Der Verfügbarkeitsfehler (Availability-Bias) lässt sich durch die Organisation der Beschaffung und Auswertung von Informationen vermeiden. Innerhalb der Branche lässt sich über ein von allen Unternehmen gleichgenutztes Compliance-Management-System der Informationsaustausch über Risiken leichter sicherstellen.

VIER

ENTLASTUNG DER GESCHÄFTSLEITER

Innerhalb der Branche gleichgenutzte Compliance-Management-Systeme lassen sich wie Organisationspflichten der Geschäftsleiter standardisieren. Sie definieren die bei der Unternehmensführung einzuhaltende „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ nach § 276 Abs. 2 BGB. Zu ihrer Entlastung können sich Geschäftsführer und Vorstände jederzeit auf die Einhaltung des branchenüblichen Normalstandards bei der Organisation zur Erfüllung ihrer Legalitätspflicht berufen.

KRANKENHAUS

NORMEN- UND PFLICHTENKATALOG / MUSTERBETRIEB

Die Pflichten sind markiert als einschlägig, strafbewehrt, nicht strafbewehrt und wiederkehrend. Die Pflichten sind auf 58 typische Betriebsteile eines Krankenhauses verteilt.

BETRIEBSTEIL / ANLAGETYPEN	EINSCHLÄGIGE VORSCHRIFTEN	PFLICHTEN			
		STRAFBEWEHRT	NICHT STRAFBEWEHRT	WIEDERKEHREND	EINMALIG
APOTHEKE	10	17	39	52	1
ARBEITSSICHERHEIT	83	92	1160	996	130
BAULICHE ENTWICKLUNG	142	298	1613	1337	328
BETRIEBSARZT	100	173	1177	967	236
BETRIEBSRAT	81	135	1114	1008	126
BIOLOGISCHE SICHERHEIT	88	100	1045	791	242
BRANDSCHUTZ	2	21	17	18	17
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	1	0	1	0	0
EINKAUF	25	43	177	179	31
FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN	149	267	1641	1371	339
FINANZWESEN UND CASHMANAGEMENT	18	5	213	131	69
GASTRONOMIE UND VERANSTALTUNGSSERVICE	17	12	130	105	23
GEFAHRGUTBEAUFTRAGTER	11	13	123	124	8
IMMISSIONSSCHUTZBEAUFTRAGTER	3	3	1	1	0
INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE	13	17	123	120	15
INSTITUT FÜR RECHTSMEDIZIN	43	41	253	150	45
INSTITUTE UND KLINIKEN (GEFAHRGUT)	83	102	1127	956	137
KAUFMÄNNISCHER DIREKTOR	72	51	959	753	117
KLINIK FÜR ANÄSTHESIOLOGIE, INTENSIVMEDIZIN UND SCHMERZTHERAPIE	12	28	51	46	6
KLINIK FÜR AUGENHEILKUNDE	92	164	1175	991	145
KLINIK FÜR DERMATOLOGIE, VENEROLOGIE UND ALLERGOLOGIE	90	114	1290	1093	141
KLINIK FÜR FRAUENHEILKUNDE UND GEBURTSHILFE	76	115	1015	911	127
KLINIK FÜR HALS-NASEN-OHRENHEILKUNDE	2	17	22	22	17
KLINIK FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN	140	278	1724	1405	344

KLINIKUMSVORSTAND	13	27	143	141	23
LEISTUNGSSTEUERUNG UND -ABRECHNUNG	107	146	1481	1204	207
LOGISTIK	95	199	1179	1047	218
MATERIALWIRTSCHAFT	76	92	986	844	122
MAßNAHMEN DER SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG	3	0	58	54	0
MEDIZINCONTROLLING	92	104	1201	1018	145
MEDIZINISCHE DOKUMENTATION UND ARCHIVORGANISATION	148	248	1673	1350	340
NEUROLOGISCHES INSTITUT	81	109	1088	978	136
OP-MANAGEMENT	2	8	2	7	2
OPERATIVES CONTROLLING	128	208	1647	1352	293
ORGANISATION UND DV-KOORDINATION	101	112	1130	954	177
ORTHOPÄDISCHE UNIVERSITÄTSKLINIK	113	175	1097	779	280
PATIENTENMANAGEMENT UND ABRECHNUNG	86	110	989	777	123
PERSONALABTEILUNG	90	144	1010	865	144
PHYSIOTHERAPIE	29	34	239	149	41
QUALITÄTSMANAGEMENT	12	13	127	124	10
RECHT, PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	93	166	1177	993	145
REINIGUNG	129	258	1610	1310	307
STRAHLENSCHUTZ	21	3	212	165	25
STRAHLENSCHUTZBEAUFTRAGTER	3	6	9	10	5
TIERSCHUTZBEAUFTRAGTE	64	85	498	348	154
VERSUCHSTIERHALTUNG	63	58	822	711	108
ZENTRALE DIENSTE	53	35	740	625	99
ZENTRALE FORSCHUNGSEINRICHTUNG	80	97	1002	854	142
ZENTRALE INSTANDHALTUNG	12	13	127	124	10
ZENTRALE NOTAUFNAHME	110	123	1222	888	170
ZENTRUM DER CHIRURGIE	12	13	127	124	10
ZENTRUM DER HYGIENE	15	56	83	128	11
ZENTRUM DER INNEREN MEDIZIN	14	18	125	130	9
ZENTRUM DER NEUROLOGIE UND NEUROCHIRURGIE	111	146	1532	1249	224
ZENTRUM DER PHARMAKOLOGIE	110	189	1311	1059	227
ZENTRUM DER RADIOLOGIE	124	180	1610	1294	266
ZENTRUM FÜR PSYCHISCHE GESUNDHEIT	86	101	1.005	864	123
ÄRZTLICHER DIREKTOR	16	4	34	25	4

DIE STANDARDISIERTE AKTUALISIERUNG

Etwa 10% aller Rechtspflichten ändern sich monatlich. Der gesamte Pflichtenbestand muss aktualisiert werden. Der Gesetzgeber ändert Inhalt, Anwendungsbereich, er erlässt neue Gesetze mit Pflichten und hebt Gesetze und Pflichten auf. Auch die Aktualisierung der Pflichten lässt sich für das Faculty Management standardisieren. Für die Aktualisierung des Pflichtenprofils sind zu erfassen, erstens neue Rechtsvorschriften, geänderte Rechtsvorschriften, drittens außer Kraft getretene Rechtsvorschriften und die darin enthaltenen Übergangsvorschriften, die neuen Pflichten, die geänderten Pflichten, die außer Kraft getretenen Pflichten, Gerichtsentscheidungen, Fachaufsätze und alle Gesetzesblätter. Der Zeitaufwand für die Aktualsierung ergibt sich aus der Sichtung aller Gesetzesblätter, der Eingabe der Rechtsänderung und Vorbereitung für die textliche Bearbeitung, die Volltextbearbeitung, die Endkontrolle der Volltexte, die Bearbeitung der Pflichten, insbesondere das Markieren, Kategorisieren und die Pflichtenvorschläge, die kommentierenden Beiträge zu Rechtsänderungen, die Sichtung der Fachzeitschriften, die Beiträge für die geänderte Rechtsprechung, Beiträge zu Aufsätzen, das Formatieren der Volltexte und die Updateerstellung durch die EDV. Insgesamt ergeben sich für diese Tätigkeiten 120 Arbeitstage im Schnitt. Bei 20 Arbeitstagen pro Monat ergeben sich daraus sechs erforderliche Vollzeitstellen für qualifizierte Mitarbeiter, insbesondere von zugelassenen Rechtsanwälten für die Bearbeitung und das Herausfiltern der Pflichten mit Formulierungsvorschlägen.

Erfasst werden insgesamt 91 Rechtsgebiete einschließlich Corporate Governance, Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht ohne Steuerrecht.

DIE 120 ARBEITSTAGE MÜSSTEN MONATLICH VON JEDEM UNTERNEHMEN AUFGEWANDT WERDEN, UM DAS PFLICHTENPROFIL ZU AKTUALISIEREN.

60% des Aufwands werden durch die Verwendung eines Algorithmus eingespart. Alle Änderungen werden in digitaler Form an alle Unternehmen versandt, die das Compliance-Management-System „Recht im Betrieb“ nutzen. Die monatlich gesammelten Rechtsänderungen treffen auf das jeweilige individuelle Pflichtenprofil eines Unternehmens. Der eingesetzte Algorithmus wirkt wie ein Filter und zeigt im Unternehmen nur die Änderungen, die für das Unternehmen einschlägig und zu beachten sind. Die Kosten für den Zeitaufwand und die eingesetzte Datenbanktechnik wird auf alle Nutzer des gleichen Systems verteilt.

Aus der Grafik zur automatischen Aktualisierung durch digitales Filtern ergibt sich die Senkung des Aufwands um 60%. Durchschnittlich 40% der Änderungen sind pro Branche einschlägig und zu beachten. 60% der Änderungen werden durch die automatische Aktualisierung abgedeckt.

Der Complianceaufwand für die Aktualisierung verteilt sich auf die Anzahl der Nutzer.

Je mehr Nutzer die gleiche standardisierte Leistung nutzen, umso mehr sinken die Grenzkosten.

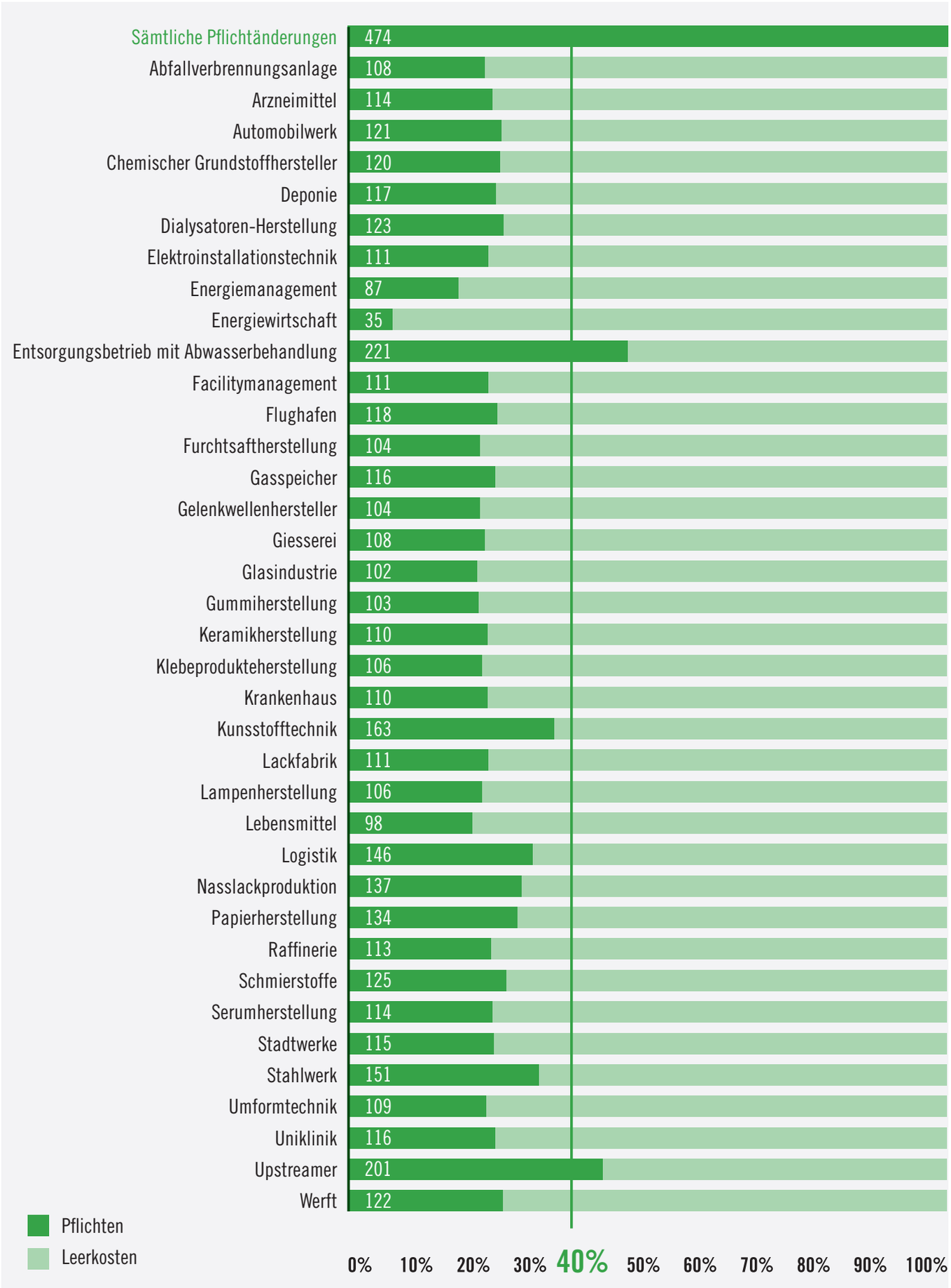
Sämtliche Pflichtänderungen 474
Abfallverbrennungsanlage 108
Arzneimittel 114
Automobilwerk 121
Chemischer Grundstoffhersteller 120
Deponie 117
Dialysatoren-Herstellung 123
Elektroinstallationstechnik 111
Energiemanagement 87
Energiewirtschaft 35
Entsorgungsbetrieb mit Abwasserbehandlung 221
Facilitymanagement 111
Flughafen 118
Furchtsaftherstellung 104
Gasspeicher 116
Gelenkwellenhersteller 104
Giesserei 108
Glasindustrie 102
Gummiherstellung 103
Keramikherstellung 110
Klebeprodukteherstellung 106
Krankenhaus 110
Kunsstofftechnik 163
Lackfabrik 111
Lampenherstellung 106
Lebensmittel 98
Logistik 146
Nasslackproduktion 137
Papierherstellung 134
Raffinerie 113
Schmierstoffe 125
Serumherstellung 114
Stadtwerke 115
Stahlwerk 151
Umformtechnik 109
Uniklinik 116
Upstreamer 201
Werft 122
Pflichten
Leerkosten
0%
10%
20%
30%
40%
50%
60%
70%
80%
90%
100%

VORTEILE DER BRANCHENLÖSUNG FÜR KRANKENHÄUSER

Im Jahr 2019 wurden

2.533 Gesetzesblätter aus EU, Bund und **16** Bundesländern

sowie

1.120 Fachzeitschriften aus **91** Rechtsgebieten gesichtet und ausgewertet.

Jedes Unternehmen müsste diesen Aufwand betreiben, um lückenlos die Rechtsänderungen zu erfassen und den Pflichtenkatalog zu aktualiseren.

120 ARBEITSTAGE FÜR ETWA SECHS VOLLZEITSTELLEN WÄREN DAZU ERFORDERLICH.

Die Aktualsierung wird monatlich für **40 Branchen** dargestellt. Aus dieser Darstellung ergibt sich,dass durch den eingesetzten Algorithmus **60 % aller Änderungen** abgedeckt werden, ohne dass sie das einzelne Unternehmen erfassen, sichten und auswerten müsste.

Der monatliche Complianceaufwand bei der Aktualisierung reduziert sich dadurch um 60 % im Durchschnitt.

RACK

RECHTSANWÄLTE • NOTARE

NICHT ALLES LESEN MÜSSEN, UND DOCH NICHTS ÜBERSEHEN

ÜBERSICHT ZU PFLICHTENÄNDERUNGEN FÜR KRANKENHÄUSER

BEISPIELHAFT VON JANUAR 2020 BIS JULI 2020

Von den **insgesamt 1.392 Änderungen** bei Rechtsnormen musste ein von uns profilierter Standort der Branche „Krankenhaus“ nur noch **815 Änderungen** bearbeiten, das sind **58 %** aller Rechtsänderungen. Die insgesamt in den Updates enthaltenen **2.855 Änderungen bei Rechtspflichten** reduzierten sich für die Branche „Krankenhaus“ auf **821**. Dies sind **29 %** der Pflichtenänderungen.

Für Krankenhäuser nicht relevante Änderungen werden im Updateprozess automatisch herausgefiltert und müssen nicht mehr bearbeitet werden. **Dadurch reduzierte sich der Arbeitsaufwand um 52 % bei den Rechtsnormen und um 71 % bei den Rechtspflichten.**

ÄNDERUNGEN GESAMT JANUAR BIS JULI 2020

Normen: 1.819

Pflichten: 2.855

ÄNDERUNGEN – KRANKENHAUS

Normen: Zu prüfen: 815

Pflichten: Zu prüfen: 821

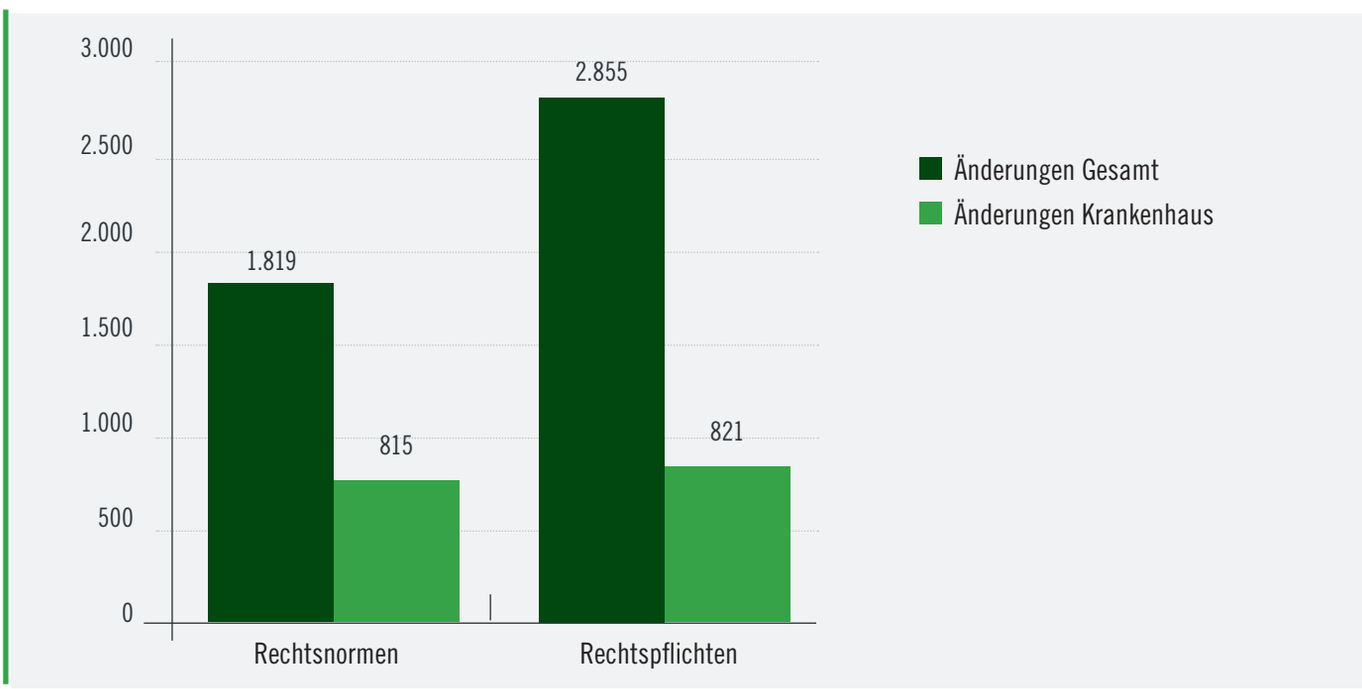

PFLICHTENÄNDERUNGEN KRANKENHÄUSER JANUAR 2020 BIS JULI 2020

Pflichten

Arbeitsrecht (4)

- § 5 **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz** (SchwarzArbG)
- § 8 **Teilzeit- und Befristungsgesetz** (TzBfG)
- § 5 **Entgeltfortzahlungsgesetz** (EntgFG)
- § 17 **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** (AEntG)

Arbeitsschutzrecht (23)

- Neu: **TRGS 527** - Tätigkeiten mit Nanomaterialien

Arzneimittelrecht (3)

- Neu: **SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung**

Arztrecht (255)

- Neu: Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (**Psychotherapeutengesetz** - PsychThG)
- Neu: **Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz** (ATA-OTA-G)
- **Neu**: Approbationsordnung für **Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** (PsychThApprO)
- Neu: Verordnung zur **Abweichung von der Approbationsordnung** für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
- Neu: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur **Qualitätssicherung: Gezielte Lungendenervierung durch Katheterablation bei chronisch obstruktiver Lungenerkrankung**
- §§ 4, 4a, 4b, 4c, 7 Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit (**Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie**)
- Teil B I §§ 3 - 5 **Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie** (GU-RL)
- §§ 1, 4, 7, 9 **Häusliche Krankenpflege-Richtlinie**
- div. §§ **Heilmittel-Richtlinie** (HeilM-RL)
- §§ 6a, 8a **Hilfsmittel-Richtlinie** (HilfsM-RL)
- § 2 **Krankentransport-Richtlinie**
- Teil B **Mutterschafts-Richtlinien**
- div. §§ **Psychotherapie-Richtlinie**
- § 4 **Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma** (QBAA-RL-)
- §§ 41, 44 **Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses**
- div. §§ **Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene** (QFR-RL)
- §§ 5, 6 **Rehabilitations-Richtlinie**
- Div. §§ **Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung** (MVV-RL)
- §§ 4, 6, 7 **Richtlinie zur Kinderherzchirurgie** (KiHe-RL)
- §§ 6, 7, 8, 10 **Schutzimpfungs-Richtlinie** (SI-RL)
- § 9 **Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie** (SAPV-RL)
- div. §§ **Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung** § 116b SGB V (ASV-RL)
- div. §§ **DMP-Anforderungen-Richtlinie** (DMP-A-RL)
- div. §§ **Soziotherapie-Richtlinien** (ST-RL)
- div. §§ Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (**Kinder-Richtlinien**)
- § 2a **Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte** (HeilM-RL ZÄ)
- §§ 6, 7, 8 **Richtlinie zum Zweimeinungsverfahren** (Zm-RL)
- div. §§ **Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung** (QP-RL)

Baurecht (38)

- Neu: **Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen** (EltBauVO) Schleswig-Holstein (SH)
- Neu: **Landesverordnung über Feuerungsanlagen – Feuerungsverordnung** (FeuVO) SH
- Neu: **Garagenverordnung** (GarVO) SH

Gefahrenabwehrrecht (13)

- Neu: **Hamburgisches Rettungsdienstgesetz** (HmbRDG)

Gefahrstoffrecht (40)

- Neu: **TRGS 500 - Schutzmaßnahmen**

Gerätesicherheitsrecht (14)

- Anhang 2 **TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung**
- Neu: **Feuerungsverordnung** (FeuVO) Rheinland Pfalz

Gesellschaftsrecht (9)

- Neu: **COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz** - COVInsAG
- Gesetz über Maßnahmen im **Gesellschafts-, Genossenschafts-**, Vereins-, Stiftungs- und **Wohnungseigentumsrecht** zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Gesundheitsschutzrecht (205)

- Zahlreiche Änderungen: **Infektionsschutzgesetz** (IfSG)
- Neu: **Bayerisches Infektionsschutzgesetz** (BayIfSG)
- Neu **Coronavirus-Schutzverordnungen** der Länder

Immissionsschutzrecht (3)

- Neu: **Bayerisches Immissionsschutzgesetz** (BayImSchG)

Krankenhausrecht (90)

- Neu: **Hebammengesetz** (HebG)
- Neu: **Patientensicherheitsverordnung** (PaSV)
- Neu: **Verordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten** (DIVI IntensivRegister-Verordnung)
- §§ 17a, 17c **Krankenhausfinanzierungsgesetz** (KHG)
- §§ 4, 17, 21 **Krankenhausentgeltgesetz** (KHEntgG)
- §§ 4, 5, 10, Anlage 1 Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser - **Mindestmengenregelungen** (Mm-R)
- §§ 6, 7, 25 **Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern** (QSKH-RL)
- §§ 3 bis 7 Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL)
- § 4 **Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung**
- § 5 **Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen** (MHI-RL)
- §§ 9, 11, 18 **Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren** gemäß § 136 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 136c Absatz 1 und 2 SGB V (Erstfassung)
- div. §§ **MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie** (MDK-QK-RL)
- div. §§ **Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung** (DeQS-RL)

Sozialrecht (35)

- Neu: **Vierte Pflegearbeitsbedingungenverordnung** (4. PflegeArbbV)
- Neu: Verordnung zur Umsetzung der Vorschriften über die Datentransparenz - **Datentransparenzverordnung** (DaTraV)
- div §§ **SGB VII** gesetzliche Unfallversicherung
- § 2 **Kurzarbeitergeldverordnung**

Strahlenschutzrecht (4)

- §§ 69, 103, 155, 184 **Strahlenschutzverordnung** (StrlSchV)

Transplantationsrecht (3)

- Neu: **Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes** (Bremen)

Vergaberecht (39)

- Neu: **Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz** (BerlAVG)
- div. §§ **Thüringer Vergabegesetz** (ThürVgG)

Wasserrecht (43)

- Neu: **Landeswassergesetz** (LWG) (Schleswig-Holstein)

0 25 50 75 100 125 150 200 250

DIE DIGITALISIERUNG DES COMPLIANCE MANAGEMENTS ZUR SENKUNG DES AUFWANDS UM

60%

Mehr auf: www.rack-rechtsanwaelte.de

RACK
RECHTSANWÄLTE • NOTARE

Lurgiallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40
Email anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de

RACK
RECHTSANWÄLTE • NOTARE

ALLES AUS EINER HAND

Rechtsinhalte, Software & präventive Rechtsberatung

Nutzen Sie unsere gespeicherten **Erfahrungen aus 29 Jahren Complianceberatung.** Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. **Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %.** Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt.

Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 19.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 8.200 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 62.000 vorformulierte Betriebspflichten. **46.000 Unternehmensrisiken sind mit 62.000 Rechtspflichten 3,3 Millionen Mal verlinkt und gespeichert.** Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko, eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Weitere Informationen unter:
www.rack-rechtsanwälte.de